jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/9/19 2Ob292/57 (2Ob293/57), 6Ob294/64, 6Ob281/64, 4Ob541/83, 2Ob22/89, 4Ob36/10p, 2Ob219

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1957

Norm

ABGB §1304 A
ABGB §1327 g
ZPO §393

Rechtssatz

Die Hinterbliebenen müssen sich bei ihrer Anspruchserhebung ein Mitverschulden des Getöteten anrechnen lassen; hier gilt auch nicht der Satz, dass ein deliktisches Verschulden des Vaters und gesetzlichen Vertreters die Ansprüche seiner Kinder nicht zu schmälern vermag. Zur Beklagtenbehauptung, dass den Hinterbliebenen überhaupt nichts entgangen sei, was sie ersetzt verlangen könnten, ist schon im Verfahren über Anspruchsgrund Stellung zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 292/57
  Entscheidungstext OGH 19.09.1957 2 Ob 292/57
  Veröff: JBl 1957,645
- 6 Ob 294/64
  Entscheidungstext OGH 15.10.1964 6 Ob 294/64
  nur: Zur Beklagtenbehauptung, dass den Hinterbliebenen überhaupt nichts entgangen sei, was sie ersetzt verlangen könnten, ist schon im Verfahren über Anspruchsgrund Stellung zu nehmen. (T1)
- 6 Ob 281/64
  Entscheidungstext OGH 16.12.1964 6 Ob 281/64
- 4 Ob 541/83
  Entscheidungstext OGH 21.02.1984 4 Ob 541/83
  Vgl auch; nur: Die Hinterbliebenen müssen sich bei ihrer Anspruchserhebung ein Mitverschulden des Getöteten anrechnen lassen; hier gilt auch nicht der Satz, dass ein deliktisches Verschulden des Vaters und gesetzlichen Vertreters die Ansprüche seiner Kinder nicht zu schmälern vermag. (T2)
- 2 Ob 22/89
  Entscheidungstext OGH 20.06.1989 2 Ob 22/89
  nur: Die Hinterbliebenen müssen sich bei ihrer Anspruchserhebung ein Mitverschulden des Getöteten anrechnen

lassen. (T3)

- 4 Ob 36/10p
  Entscheidungstext OGH 11.05.2010 4 Ob 36/10p
  Auch; Beisatz: Hier: Schockschaden. (T4)
  Beisatz: Unter Ablehnung der Einwände von Beisteiner, ZVR 2010, 4. (T5)
  Veröff: SZ 2010/52
- 2 Ob 219/10k
  Entscheidungstext OGH 22.06.2011 2 Ob 219/10k
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 2011/76
  Bem: Zum 2. Rechtsgang siehe 2 Ob 148/15a. (T5a)
- 2 Ob 181/11y
  Entscheidungstext OGH 07.08.2012 2 Ob 181/11y
  nur T3
- 9 Ob 76/15i
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 Ob 76/15i
  Auch; nur T3; Veröff: SZ 2016/24
- 2 Ob 148/15a
  Entscheidungstext OGH 31.08.2016 2 Ob 148/15a
  nur T3; Beisatz: Hier: Ablehnung medizinisch indizierter, lebenserhaltender Maßnahmen. (T6)
  Bem: Zweiter Rechtsgang zu 2 Ob 219/10k. (T7); Veröff: SZ 2016/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0026892

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at